

BGer 4F_17/2024 vom 6. Februar 2025

Bundesgericht, 2025-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4F_17_2024

FR: TF 4F_17/2024 du 6 février 2025

IT: TF 4F_17/2024 del 6 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1.1

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Sie können mit keinem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden und eine nochmalige Überprüfung der einem Urteil des Bundesgerichts zu Grunde liegenden Streitsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Bundesgericht kann aber auf sein Urteil zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 bis Art. 123 BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt (BGE 149 III 93 E. 1.1; 147 III 238 E. 1.1).

E. 1.2

Rechtsschriften müssen die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann (vgl. BGE 147 III 238 E. 1.2.1). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BGG).

In einem Revisionsgesuch ist dementsprechend unter Angabe der Beweismittel der Revisionsgrund im Einzelnen darzulegen. Dabei genügt es nicht, das Vorliegen eines Revisionsgrunds einfach zu behaupten, vielmehr muss dargetan werden, weshalb dieser gegeben und inwiefern gestützt darauf das Urteilsdispositiv abzuändern ist (Urteil 4F_2/2020 vom 13. Mai 2020 E. 1 mit Hinweisen).

E. 2

Die Eingaben der Gesuchstellerin genügen diesen Begründungsanforderungen offensichtlich nicht. Sie reicht dem Bundesgericht mehrere Eingaben ein samt einem Stapel von ungeordneten Unterlagen. In ihren Eingaben erklärt sie lediglich, dass sie gegen das Bundesgerichtsurteil vom 14. Mai 2024 "Beschwerde" einlege. Sie beruft sich hingegen nicht auf einen Revisionsgrund nach Art. 121 - Art. 123 BGG , geschweige denn zeigt sie rechtsgenügend auf, inwiefern ein Revisionsgrund vorliegen soll. Wie der Gesuchstellerin in anderem Zusammenhang bereits dargelegt wurde, ist es auch nicht am Bundesgericht, in ihrem ungeordneten Material, das sie dem Bundesgericht neben ihren Eingaben einreichte, nach weiteren Schriften zu suchen, die als Teil des Revisionsgesuchs aufgefasst werden könnten (Urteil 5D_117/2018 vom 10. Juli 2018 E. 2).

Das Revisionsgesuch ist somit nicht rechtsgenügend begründet, weshalb darauf - ohne Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 127 BGG) - nicht einzutreten ist.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Gesuchsgegner ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG), zumal ihm aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.